

e) Ordentliche und bevollmächtigte Richter und Besizer, welche Geschenke genommen haben, ein unrecht Urtheil zu sprechen, oder den Spruch des Urtheils der Parthen zum Schaden zu verzögern und sonst unrecht zu verfahren, können und mögen sich über alles das, was sie so empfangen haben, vertragen und denen Leuten, so sie Unrecht zugefüget, Ersatz thun, wenn sie sich besinnen können, welche es gewesen.

f) Alle Rechtsgelehrte, die wissentlich eine unrechte Sache vertheidiget haben: und alle Zeugen, die Geld genommen haben, falsch zu schweren: und alle Rechts Verfolger, Ankläger, Amt- und Stadt-Schreiber, gemeine Schreiber (Notarien) oder geheime Schreiber, welche irgend etwas unrechts begangen, können, wo sie den Personen, auf die sie sich besinnen, genung gethan, sich in einen Vergleich und Handel einlassen.

g) Alle welt- und geistliche Richter, die über zeitliche Dinge Geld genommen oder sonst ein ander Gut an sich gebracht, dasjenige zu thun, was sie Amts halber zu thun schon vorhin verbunden waren, können sich über alles, was sie genommen haben, vergleichen.

h) Alle öffentliche, gemeine und geheime Schreiber können sich über das vergleichen, was sie über ihren gesetzten Sold und Gebühr genommen haben, und müssen denen, auf die sie sich besinnen, daß sie ihnen unrecht gethan, solches erstatten.

i) Die, welche ein Ding an statt eines andern genommen, oder durch Betteln ohne Noth, gewonnen, können, wenn sie nicht wissen, wem sie es ersetzen sollen, sich vergleichen.

k) Die, welche durch Jagen und dergleichen Art das Land beschädiget haben, und nicht wissen, wem davor Ersatz zu thun, können sich um des Schadens willen vergleichen.

l) Alle Huren, die nicht gemein sind, können sich wegen alles Geldes oder Edelgesteine, so sie vor ihre Unzucht empfangen

pfangen